Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 355: Mecklenbeck - Echelmeyerstraße / Mecklenbecker Straße / Ossenkampstiege

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. In den Kerngebieten sind ausschließlich Verwaltungsgebäude mit betriebszugehörigen Bildungs- und Beherbergungseinrichtungen zulässig (§ 1 (9) BauNVO).

2. In den Kerngebieten kann für Dachaufbauten zur Unterbringung von technischen Anlagen und Treppenaufgängen die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse im Einzelfall um ein Vollgeschoss überschritten werden, wenn die Geschossflächenzahl eingehalten wird (§ 16 (6) BauNVO).

3. Garagen und Stellplätze sind außerhalb überbaubarer Flächen nur zulässig, soweit dafür entsprechende Flächen festgesetzt sind (§ 23 (5) BauNVO).

4. Auf Stellplatzflächen ist je vier Stellplätze mindestens ein großkroniger Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 14 cm zu pflanzen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB).

5. Stellplätze und Zufahrten sind zu öffentlichen Verkehrsflächen und benachbarten Grundstücksflächen mit dicht gestaffelten Sträuchern abzupflanzen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB).

6. Die nicht überbauten oder für eine andere zulässige Nutzung verwendeten Grundstücksflächen sind zu begrünen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB).

Textliche Festsetzungen gemäß § 81 BauONW

Für Außenwände von Gebäuden ist Stein- oder Putzmaterial zu verwenden. Für untergeordnete Bauteile eines Gebäudes oder die zusammenhängende Bebauung eines Gebietes können andere Materialien zugelassen werden.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe